

Richterin am Bundesgerichtshof Babette Pohl, LL.M.

Neueste transportrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Transportrechtliches Symposium der DGTR
vom 10. bis 12. November 2021 in Dresden

Quo vadis Transportrecht?

Pokrant, RdTW 2021, 41

- 2000 bis 2012: jährlich im Schnitt 10 bis 13 BGH-Entscheidungen zum Transportrecht
- 2007 und 2008 sogar über 20 Beschlüsse und Urteile des BGH
- möglicher Grund: Novellierung des Transportrechts durch das 1998 in Kraft getretene Transportrechtsreformgesetz (zu klären u.a.: Anforderungen an qualifiziertes Verschulden i.S.v. § 435 HGB, Anspruchskürzung wg. Mitverschuldens des Versenders, Multimodaltransport)
- deutlicher Rückgang in den Jahren 2015 bis 2020

Gründe für den Rückgang:

- wenige Revisionszulassungen (von 92 in den Jahren 2017 bis 2020 in der RdTW veröffentlichten Entscheidungen wurde nur in drei Fällen die Revision zugelassen)
- geringe Anzahl von Nichtzulassungsbeschwerden
 - 2018: 21 NZBs
 - 2019: 12 NZBs
 - 2020: 15 NZBs
 - 2021: bislang 9 NZBs

BGH-Entscheidungen des vergangenen Jahres:

- Urteil vom 17. Dezember 2020 – I ZR 130/19, RdTW 2021, 308 (erweiterte Haftung des Frachtführers)
- Urteil vom 27. Mai 2021 – I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191 - Hyundai-Grauimport (Markenrechtsserschöpfung durch Übergabe an Transporteur)
- Beschluss vom 4. Februar 2021 – I ZR 169/20, RdTW 2021, 282 (Gehörsrechtsverletzung)
- Beschluss vom 22. Juli 2021 – I ZR 180/20 (Gehörsrechtsverletzung)

1. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

I. Sachverhalt

- Bekl. ist Transportunternehmen; sollte Bild des Künstlers G. R. von GB in die Wohnung der Klägerin in B. transportieren; Verpackung übernahm Beklagte
- AVK (Allg. Vertragsbedingungen Kunst) liegen Auftrag zugrunde.

5.1: Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm brutto des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes oder auf einen Betrag von EUR 1.100,00 je Kubikmeter des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

5.6: Der Auftraggeber kann gegen gesondertes Entgelt höhere als die in Ziffer 5.1 bis 5.5 dieser Vertragsbedingungen geregelten Höchstbeträge schriftlich im Vertrag vereinbaren ... (Die Beklagte) besorgt die Versicherung des Kunstgegenstandes, zum Beispiel eine Transport- oder Lagerversicherung, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren. ... Für die Versicherungsbesorgung steht (der Beklagten) eine besondere Vergütung und Ersatz (ihrer) Auslagen zu.

1. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

- Auftrag umfasste Abschluss einer Transportversicherung zu Versicherungswert von 200.000 €
- beim Auspacken im Lager in B. wurde 5 mm große Beschädigung am unteren Bildrand festgestellt; Bild ist nicht restaurierbar
- Sachverständigengutachten des Versicherers: Wert des unbeschädigten Bildes beträgt 250.000 €; Wertminderung von 20.000 € (8 %)
- Versicherer leistete (ausgehend vom SV-Gutachten) 16.000 € (8 % des angegebenen Versicherungswerts) an Bekl.; Bekl. zahlte Betrag abzgl. Fracht und Prämie für die Transportversicherung (840,43 €) an Kl. aus (-> 15.159,57 €)
- Klage: SchE iHv 284.840,43 € (ausgehend von 300.000 € Wiederbeschaffungswert)

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

LG: Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 5.524,68 € (20.000 € Wertminderung abzgl. 15.159,57 € gezahlter Versicherungsleistung, zzgl. 684,25 € Frachtkosten); hiergegen Berufung der Klägerin

BerG (KG):

- SchE iHv 106.840,43 €
- aus Transportvertrag (Angabe des Versicherungswerts von 200.000 €) i.V.m. Art. 5.6 AVK folge Erhöhung d. Haftungsgrenze auf diesen Betrag
- es könne dahinstehen, ob darin Erhöhung i.S.v. Art. 24 oder 26 CMR liege
- zu ersetzen sei gem. Art. 25 CMR die Differenz zw. dem Wert des Bildes in unbeschädigten Zustand (250.000 €) und dem Wert des beschädigten Bildes (128.000 €; entspr. tats. erzieltm Verkaufserlös) abzgl. der bereits erfolgten Zahlung; kein Abzug der Transportkosten (Aufrechnung der Bekl. unwirksam)

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

II. Entscheidung des BGH auf vom Senat zugelassene Revision der Bekl. (gerichtet auf Klageabweisung); Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung

1. Anspruch dem Grunde nach (+)

- CMR anwendbar, da Ort der Übernahme (GB) und der Ablieferung (D) in zwei verschiedenen Vertragsstaaten der CMR liegen
- Kl. steht Anspruch gg. Bekl. aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 17 Abs. 1 CMR dem Grunde nach zu
- Frachtführer kann sich nicht auf Haftungsbefreiung des Art. 17 Abs. 4 Buchst. b CMR (Beschädigung ist auf Mangel der Verpackung zurückzuführen) berufen, weil er das Transportgut selbst verpackt hat

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

2. Anspruchshöhe

- Sie wurde durch das BerG rechtsfehlerhaft ermittelt.
- entgegen dem BerG. kann sich die Beklagte auf die Haftungsbeschränkung des Art. 23 Abs. 3 CMR (und Art. 5.1 AVK) berufen, denn:
- zwischen den Parteien wurde keine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags vereinbart.

a) Art. 23 Abs. 3 CMR gilt unmittelbar nur für Fälle des gänzlichen oder teilweisen Verlusts. Über Art. 25 Abs. 2 CMR gilt Regelung auch bei einer durch Beschädigung vollständig/teilweise entwerteten Sendung:

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

Art. 25 Abs. 1 CMR: Bei Beschädigung hat der Frachtführer den Betrag der Wertverminderung zu zahlen, die unter Zugrundelegung des nach Art. 23 Abs. 1, 2 und 4 festgestellten Wertes des Gutes berechnet wird.

Art. 23 Abs. 2 CMR: Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Börsenpreis, mangels eines solchen nach dem Marktpreis

Art. 23 Abs. 3 CMR: Die Entschädigung darf jedoch 8,33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts nicht übersteigen.

Art. 23 Abs. 6 CMR: Höhere Entschädigungen können nur dann beansprucht werden, wenn der Wert des Gutes oder ein besonderes Interesse an der Lieferung nach den Artikeln 24 und 26 angegeben worden ist.

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

Art. 24 CMR: Der Absender kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlages zur Fracht einen Wert des Gutes im Frachtbrief angeben, der den in Art. 23 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrag übersteigt; in diesem Fall tritt der angegebene Betrag an die Stelle des Höchstbetrages.

Art. 26 Abs. 1 CMR: Der Absender kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlages zur Fracht für den Fall eines Verlustes oder der Beschädigung ... durch Eintragung in den Frachtbrief den Betrag eines besonderen Interesses an der Lieferung festlegen.

Art. 26 Abs. 2 CMR: Ist ein besonderes Interesse an der Lieferung angegeben worden, so kann unabhängig von der Entschädigung nach den Artikeln 23, 24 und 25 der Ersatz des weiteren bewiesenen Schadens bis zu Höhe des als Interesse angegebenen Betrages beansprucht werden.

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

b) **BerG** hat angenommen, die Haftung sei nicht nach Art. 23 Abs. 3 CMR begrenzt, da die Parteien den Haftungshöchstbetrag im Frachtvertrag auf 200.000 € erhöht hätten (in Vereinbarung der Transportversicherung iHv 200.000 € liege auch Anhebung der Haftungsobergrenze).

-> darin liegt ein **Rechtsfehler**:

- Im Geltungsbereich der CMR bestehen strenge Formanforderungen an Vereinbarungen, die den Haftungsumfang des Frachtführers nach Art. 23 Abs. 3 oder 25 Abs. 2 CMR erweitern
- BerG durfte daher nicht offenlassen, ob die Voraussetzungen der Erhöhung des Haftungshöchstbetrags nach Art. 24 oder Art. 26 CMR vorlagen

- Voraussetzungen der Art. 24 und 26 CMR waren im Streitfall nicht erfüllt, denn: für die Erweiterung des Haftungsumfangs nach Art. 24 oder Art. 26 CMR bedarf es einer **Eintragung im Frachtbrief**; die Vereinbarung in einem Transportauftrag reicht nicht aus
 - zu Art. 26 CMR: vgl. BGHZ 115, 299, 302 [juris Rn. 22] – Wortlaut: „Frachtbrief“
 - bei Art. 24 CMR ebenso (ähnlicher Wortlaut; Eintragung der Wertdeklaration im Frachtbrief hat konstitutive Wirkung)
 - BerG hat hierzu nichts festgestellt -> zugunsten der Bekl. ist zu unterstellen, dass keine Eintragung im Frachtbrief erfolgt war

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

Selbst wenn Eintragung im Frachtbrief erfolgt wäre, hätte Erhöhung des Haftungshöchstbetrags **zusätzlich einer Vereinbarung** bedurft (Art. 24 und 26 CMR stellen auf „zu vereinbarenden Zuschlag“ ab)

- daran fehlte es im Streitfall; entgegen BerG. liegt diese indes. nicht in Vereinbarung über Abschluss einer Transportversicherung über 200.000 €
- Auslegg. Ziff. 5.6 AVK: regelt zwei unterschiedliche Sachverhalte (Erhöhung der Haftungshöchstbeträge gg. gesonderte Vergütung einerseits und Abschluss einer Transportversicherung andererseits);
- Frachtvertrag erwähnt höhere als in den AVK geregelte Höchstbeträge nicht (sondern nur: Abschluss einer Transportversicherung);
- aus Abschluss einer Transportversicherung kann nicht auf Vereinbarung einer Anhebung der Höchstbeträge geschlossen werden (soll Ersatzfähigkeit von Schäden von der Haftung des Frachtführers entkoppeln)

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

3. Art. 29 CMR steht einer Berufung auf die Haftungsbeschränkungen aus Art. 23 Abs. 3 CMR und Art. 5.1 AVK nicht entgegen (kein leichtfertiges Verhalten der Beklagten)

4. Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist damit nach Art. 23 Abs. 3 CMR/ Ziff. 5.1 AVK das **Rohgewicht** der beschädigten Sendung. Hierzu fehlen Feststellungen des BerG.

-> Aufhebung und Zurückverweisung

„Segelanweisungen“

1. BerG hat rechtsfehlerfrei den nach Art. 25 Abs. 1 CMR zu zahlenden Betrag der **Wertminderung** mit 122.000 € ermittelt (unbesch. Bild [250.000 €] abzgl. tats. erzieltm Verkaufserlös [128.000 €]) - es gilt § 287 ZPO

2. Ist **ganze Sendung** oder nur ein Teil entwertet?

Art. 25 Abs. 2 CMR: Die Entschädigung darf jedoch nicht übersteigen

- a) wenn die ganze Sendung durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei gänzlichem Verlust zu zahlen wäre;
- b) Wenn nur ein Teil der Sendung durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei Verlust des entwerteten Teils zu zahlen wäre.

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

-> Art. 25 Abs. 2 Buchst. a) gilt immer dann, wenn eine Beschädigung die ganze Sendung erfasst und ihren Wert zumindest verringert (allein maßgebliche englische u. franz. Sprachfassung unterscheiden danach, ob ganze Sendung oder nur ein Teil „im Wert gemindert“ bzw. „beschädigt“ ist)

-> dies ist hier der Fall (Sendung umfasste ausschließlich das beschädigte Kunstwerk!)

-> Entschädigung darf damit Betrag, der gem. Art. 23 Abs. 3 CMR bei gänzlichem Verlust zu zahlen wäre, nicht übersteigen (vom BerG zu ermitteln)

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

3. Wird der in der Wertminderung liegende Schaden durch weitergeleitete Versicherungsleistung i.H.v. 15.159,57 € nicht vollständig ausgeglichen, könnte Klägerin Auskehrung auch der durch die Bekl. einbehaltenen **Frachtkosten i.H.v. 840,43 €** verlangen

(gem. Art. 25 Abs. 1 i.V.m. **Art. 23 Abs. 4 CMR** ist u.a. die Fracht im Falle der vollständigen Beschädigung zurückzuerstatten; noch nicht erfolgte Zahlung der Frachtkosten ist daher nicht erst zu erbringen)

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 (I ZR 130/19, TranspR 2021, 154)

Kammergericht, Urteil vom 24. Juni 2021 (12 U 139/17):

- Maßgeblich für die Berechnung des nach Art. 25 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 CMR beschränkten Schadens ist das Rohgewicht, hier: 20 kg, also:

$$1,19 \text{ € (Wert SZR)} \times 8,33 \text{ (Ziff. 5.1 AVK)} \times 20 \text{ (Gewicht)} = \underline{198,25 \text{ €}}$$

- Bekl. muss außerdem restliche, bislang nicht weitergeleitete Versicherungsleistung iHv 840,43 € an Kl. auskehren

NZB anhängig unter I ZR 121/21

2. BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

I. Sachverhalt

- Klägerin ist in Korea ansässige, weltweit tätige Fahrzeugherstellerin und Inhaberin u.a. der Unionswortmarke „HYUNDAI“
- Sie hat eine Tochtergesellschaft in Tschechien, die dort ein Werk unterhält. Die in Tschechien hergestellten Fahrzeuge werden über nationale Distributoren verkauft und sind jeweils mit der Marke „HYUNDAI“ und einer Modellbezeichnung gekennzeichnet.
- Die tschechische Tochtergesellschaft der Kl. hat eine nicht zum Konzern der Markeninhaberin gehörende Abnehmerin in Zypern. Diese ist Muttergesellschaft eines in Serbien ansässigen Unternehmens.
- Die zypriotische Gesellschaft kaufte von der Tochtergesellschaft der Kl. zwei Fahrzeuge der Marke Hyundai; diese wurden über einen von der Tochtergesellschaft der Klägerin beauftragten Frachtführer an die in Serbien ansässige Tochtergesellschaft der Käuferin geliefert

2. BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- Bekl. ist Fahrzeughändler. Er erwarb die beiden Fahrzeuge und veräußerte sie in Deutschland weiter.
- Klägerin sah im Import der Fahrzeuge nach Deutschland eine Verletzung ihrer Markenrechte
- Sie macht Ansprüche auf Auskunft über Ankauf und Verkauf nicht erschöpfter klägerischer Markenware und die hierdurch erzielten Umsätze und den Gewinn geltend sowie auf Schadensersatz
- Bekl: Widerklage auf Unterlassung der Behauptung von Markenrechtsverletzungen

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- > verletzt der Import der Fahrzeuge nach Deutschland die Markenrechte der Klägerin?

- **LG** und **BerG** (OLG Düsseldorf) haben Markenrechtsverletzung bejaht
- **BGH** hat Revision der Beklagten zurückgewiesen
 - Deutsches Recht anwendbar, da Ort der Verletzungshandlung in Deutschland (Art. 8 Abs. 2 Rom-II-VO)
 - Markenrechte der Klägerin sind verletzt (hier: nur Hinweis nur auf Normen des MarkenG)
 - Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (+) - der Beklagte hat im geschäftlichen Verkehr mit den Klagemarken identische Zeichen ohne Zustimmung der Klägerin für identische Waren verwendet, für die die Marken Schutz genießen (Fall der Doppelidentität)

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

➤ Erschöpfung der Markenrechte der Klägerin nach § 24 Abs. 1 MarkenG ?

§ 24 Abs. 1 MarkenG:

Der Inhaber einer Marke ... hat nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, die Marke ... für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke ... von ihm oder mit seiner Zustimmung im Inland, in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind.

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

Voraussetzungen der Erschöpfung sind **nicht gegeben**:

kein „**Inverkehrbringen**“ iSd § 24 Abs. 1 MarkenG durch Übergabe der Fahrzeuge an den Frachtführer durch die Tochtergesellschaft der Klägerin

- Sinn der Erschöpfungsregelungen: Belange des Markenschutzes mit denen des freien Warenverkehrs in Einklang zu bringen; Markeninhaber soll wirtschaftlichen Wert seiner Marke realisieren können. Dieser besteht auch darin, Waren auf verschiedenen Märkten unter verschiedenen Konditionen absetzen zu können.

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- „Inverkehrbringen“ ist daher anzunehmen, wenn der Markeninhaber die Verfügungsgewalt über die mit der Marke versehenen Waren auf einen Dritten übertragen und dadurch den wirtschaftlichen Wert der Ware realisiert hat
- Es liegt nicht vor bei unternehmensinternen Warenbewegungen zwischen verschiedenen Betrieben des Markeninhabers oder bei einem Warenverkehr innerhalb eines Konzernverbundes, bei dem einem verbundenen Konzernunternehmen die Waren zum Verkauf zur Verfügung gestellt werden (BGH, GRUR 2006, 863 Rn. 15 – ex works)

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- durch Übergabe der Fahrzeuge an den von ihr beauftragten Frachtführer hat Tochterges. der Kl. die Fahrzeuge nicht in den Verkehr gebracht, denn:

➤ Verfügungsgewalt muss durch Übergabe an Transporteur in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf Käufer übergehen und darf nicht beim Markeninhaber verbleiben; das war hier nicht der Fall

➤ Art. 12 Abs. 1 CMR:

„Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen. Er kann insbesondere verlangen, dass der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert, den für die Ablieferung vorgesehenen Ort ändert oder das Gut einem anderen als dem im Frachtbrief angegebenen Empfänger abgeliefert.“

➤ Absenderin: Tochtergesellschaft der Kl., hatte nach Art. 12 Abs. 1 CMR alleinige frachtrechtliche Verfügungsgewalt über Fahrzeuge

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- Verbleibt die Verfügungsgewalt über die mit der Marke versehene Ware bei einer mit dem Markeninhaber wirtschaftlich verbundenen Person (hier: Tochtergesellschaft der Kl.), besteht die Kontrolle des Markeninhabers über den Vertrieb der Ware fort, so dass noch kein Inverkehrbringen vorliegt.
- Abgrenzung zu „ex works“-Entscheidung (BGH, GRUR 2006, 863): Markeninhaber hatte das Gut dort an den von der Käuferin beauftragten Frachtführer übergeben, so dass die Verfügungsbefugnis gem. Art. 12 Abs. 1 CMR der Käuferin zustand

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- der bloße Verkauf der Ware in der Europäischen Union oder im EWR reicht nicht für die Annahme einer Erschöpfung aus:
- darin liegt noch keine endgültige Realisierung des wirtschaftlichen Werts des Markenrechts solange der Verkäufer durch Weisung gegenüber der Transportperson die Auslieferung an den Käufer unterbinden kann; das bloße Verlassen der betrieblichen Sphäre reicht nicht aus, wenn das Verfügungsrecht an der Ware nicht auf den Dritten übergeht
- anderenfalls wäre die Möglichkeit des im EWR produzierenden Markeninhabers, seine Waren außerhalb des EWR zu vertreiben, ohne dass hierdurch seine Rechte innerhalb des EWR erschöpft werden, in unvertretbarer Weise eingeschränkt

BGH, Urteil vom 27. Mai 2021 (I ZR 55/20, GRUR 2021, 1191)

- ebenfalls kein Inverkehrbringen im EWR durch Ablieferung der Fahrzeuge in Serbien, da Serbien kein Vertragsstaat des Abkommens
- Inverkehrbringen in der EU/ dem EWR durch serbische Tochtergesellschaft der Käuferin: ist der Kl. nicht zuzurechnen (es fehlt an einer Zustimmung der Klägerin zu einem solche Inverkehrbringen - diese kann insbes. nicht bereits aufgrund des Umfangs der Exporte oder der Kenntnis der Klägerin vom Parallelhandel angenommen werden)
- zwar reicht Übertragung der Verfügungsgewalt durch wirtschaftlich mit dem Markeninhaber verbundene Person (etwa Lizenznehmer) aus, aber: serbische Tochtergesellschaft der Käuferin hält keine Lizenz an den Klagemarken

4. Nichtzulassungsbeschwerden wann führen sie zum Erfolg?

Wege zur Revision (§ 543 Abs. 1 ZPO):

1. § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: Zulassung durch das Berufungsgericht
2. § 543 Abs. 1 Nr. 2 ZPO: Zulassung durch das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung

Revisionszulassungsgründe (§ 543 Abs. 2 ZPO):

1. grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
2. eine Entscheidung ist erforderlich
 - a) zur Fortbildung des Rechts oder
 - b) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der NZB:

- Beschwer muss 20.000 € übersteigen (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)
- Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des Berufungsurteils zur Einlegung der NZB (§ 544 Abs. 3 ZPO)
- Frist von 2 Monaten zur Begründung der NZB (§ 544 Abs. 4 ZPO)
- Darlegung der Zulassungsgründe (§ 544 Abs. 4 Satz 3 iVm § 543 Abs. 2 ZPO)
 - muss hinreichend substantiiert sein! Bloße Behauptung genügt nicht
 - Darlegung der Entscheidungserheblichkeit erforderlich (BU darf sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellen)

Die Zulassungsgründe im Einzelnen:

1. Grundsatzbedeutung:

- Es wird eine „entscheidungsbedürftige, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufgeworfen, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann“ (BGHZ 151, 221, 223)
- Klärungsbedarf: wenn zu einer Rechtsfrage unterschiedliche Meinungen vertreten werden (vereinzelte Stimmen genügen nicht!) und noch keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt

2. Bedürfnis zur **Fortbildung des Rechts**:

- besteht, „wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken aufzufüllen“ (BGHZ 151, 221, 225)
- Beispiel: Fortentwicklung der Rechtspraxis begründet Bedürfnis nach Leitentscheidung
- enge Verbindung zur „Grundsatzbedeutung“; klare Abgrenzung nicht immer möglich

3. Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung:

a) Rechtsunsicherheit zu befürchten wegen

aa) unterschiedlicher Entwicklung der Rechtsprechung

(v.a.: divergierende obergerichtliche Entscheidungen; unterschiedliche Bewertung ähnlicher Sachverhalte allein reicht nicht)

bb) Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung

– geht das BerG – ausdrücklich oder konkludent – von abweichendem Obersatz aus? (nicht: BerG hat Rspr. korrekt wiedergegeben, aber falsch angewendet/vom BGH abweichende Bewertung getroffen)

– beruht die Entscheidung darauf? („zwei Beine“)

b) Rechtsfehler

- fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall genügt grundsätzlich nicht, sondern
- muss über Einzelfall hinaus Interessen der Allgemeinheit nachhaltig berühren, etwa wegen symptomatischer Bedeutung (Gefahr der Wiederholung/Nachahmung) oder zur Wahrung des Vertrauens in die Rechtsprechung, insbesondere bei:
 - Verstoß gegen Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) – nicht bereits bei „falscher“ Entscheidung (BerG muss gg. grundlegende, verfassungsrechtlich abgesicherte Gerechtigkeitsanforderung verstoßen haben; nicht: „eindeutig verkannt“, „offensichtlich fehlerhaft“, „krasser Verstoß“)
 - Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)

Rechtsprechung zu Art. 103 Abs. 1 GG:

„Das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht soll sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in der unterlassenen Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. Art. 103 Abs. 1 GG gebietet daher in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge aufgrund eines hinreichend substantiierten Vortrags. Beruht die Nichtberücksichtigung des Beweisangebots darauf, dass das Gericht verfahrensfehlerhaft überspannte Anforderungen an den Vortrag einer Partei gestellt hat, liegt darin ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.“

(BGH, Beschluss vom 25. April 2019 – I ZR 170/18 –, juris)

Nichtzulassungsbeschwerden

„Die Garantie rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Sie brauchen dabei zwar nicht jedes Vorbringen ausdrücklich zu bescheiden. Es müssen in den Gründen aber die wesentlichen Tatsachen- und Rechtsausführungen verarbeitet werden. Wenn ein bestimmter Vortrag einer Partei den Kern des Parteivorbringens darstellt und für den Prozessausgang von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen. Ein Schweigen lässt hier den Schluss zu, dass der Vortrag der Prozesspartei nicht oder zumindest nicht hinreichend beachtet wurde.“

(BGH, Beschluss vom 22. Juli 2021 – I ZR 180/20 mwN).

häufig: „Missbrauch“ der Rüge, um sich dagegen zu wenden, dass sich BerG dem eigenen Rechtsstandpunkt nicht angeschlossen hat -> wesentlicher Vortrag muss tatsächlich unberücksichtigt geblieben sein (nicht: „BerG muss Kern des Vorbringens verkannt haben, sonst wäre es ihm gefolgt“)

Nichtzulassungsbeschwerden

zu beachten bei der Rüge des Art. 103 Abs. 1 GG:

- Subsidiaritätsgrundsatz muss gewahrt sein
 - Beteiligter muss im Instanzenzug alle prozessual zulässigen und nicht offensichtlich aussichtslosen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Grundrechtsverletzung zu verhindern oder ihre Korrektur zu bewirken (BGH, I ZR 35/19, juris Rn. 5)
 - Pb. v.a. bei Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO; erkennbar unterbliebener Beweiserhebung u.a.
- N.B. auch hier: Beruh muss dargetan werden (es ist nicht auszuschließen, dass BerG eine andere Entscheidung getroffen hätte, wenn ihm Gehörsrechtsverstoß nicht unterlaufen wäre)

Nichtzulassungsbeschwerden

Beispiele für erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerden nach Rüge von Art. 103 Abs. 1 GG:

1. BGH, Beschluss vom 22. Juli 2021 – I ZR 180/20
2. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2021 – I ZR 169/20 (RdTW 2021, 282)

3. BGH, Beschluss vom 22. Juli 2021 (I ZR 180/20)

I. Sachverhalt:

- Transport einer Maschine auf d. Seeweg, Korrosionsschäden durch Feuchtigkeitseintritt -> SchEA gegen Transporteur?
- LG: Abweisung der Klage;
- OLG Bremen: Stattgabe dem Grunde nach
 - die gem. § 454 Abs. 2 Satz 1 HGB übernommene Verpackungspflicht sei nicht ordnungsgemäß erfüllt worden
 - Verpackung müsse Metallteile auch vor Korrosion schützen – vakuumdichte Verpackung mit Folie reiche nicht aus
 - zur Anwendung gebrachte Trockenmittelmethode sei nicht sachgerecht ausgeführt worden

BGH: Aufhebung u. Zurückverweisung nach § 544 Abs. 9 ZPO wg. Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG

- Bekl. hatte unter Beweisantritt vorgetragen, die angewandte Verpackungsmethode reiche als Korrosionsschutz aus (hinr. Darlegung: Umhüllung mit VCI-Folie [Hinweis auf erkennbare Beschriftung auf Foto und Benennung Zeuge in USA für deren ordnungsgemäße Anbringung])
- BerG hat sich mit diesem Vortrag gehörsrechtsverletzend nicht auseinandergesetzt
- Gehörsrechtsverletzung ist entscheidungserheblich (keine Unerreichbarkeit des Beweismittels - § 363 ZPO Vernehmung durch Rechtshilferichter)

4. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2021 (I ZR 169/20, RdTW 2021, 282)

I. Sachverhalt:

- Bekl. wurde 2008 von Kl. mit Transport u. Einlagerung von Gegenständen beauftragt (Möbel, Hausrat, Umzugskartons)
- Besichtigung 2014: nicht mehr im Lagercontainer in Halle, sondern im Container in Außengelände
- Besichtigung 2016: Ware umgepackt, Kartons nicht mehr vorhanden
- 2017 Ware abgeholt
- Kl. behauptet erhebliche Schäden (Stock, Schimmel, Rost) → Haftung?
- Nr. 10.1.1 Allg. Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports:
„Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte.“

OLG Köln (RdTW 2021, 279): Klage ist unsubstantiiert

- es fehle jedenfalls an schlüssiger Darlegung der Schadenshöhe
- Kl. habe weder zum Wert des unbeschädigten Guts zum Zeitpunkt der Übernahme noch zum Wert des beschädigten Guts (Ziff. 10.1.1 Lagerhalterbedingungen) vorgetragen, sondern zum Anschaffungswert und Wiederbeschaffungswert
- Datenträger mit umfangreichem Bildmaterial: hieraus ergäben sich weder Erkenntnisse zum Pflege- und Gebrauchszustand der Gegenstände zum Zeitpunkt der Einlagerung noch zu Art und Umfang der Beschädigung und zum Beseitigungsaufwand
- Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, sich Tatsachen u. Umstände aus umfänglich zu den Akten gereichten Anlage selbst herauszusuchen und Tatsachenermittlung von Amts wegen zu betreiben

**BGH: Art. 103 Abs. 1 GG in entscheidungserheblicher Weise verletzt
(-> § 544 Abs. 9 ZPO)**

- Art. 103 Abs. 1 GG soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in der unterlassenen Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Parteivortrags haben
- Gericht darf die Anforderungen an die Substantiierung des Parteivortrags daher nicht überspannen
- da Handhabung der Substantiierungsanforderungen dieselben einschneidenden Folgen hat wie Präklusionsvorschriften, verstößt sie gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie offenkundig unrichtig ist

Hier: **offenkundige Überspannung** der Substantiierungsanforderungen

- Vortrag des Kl zu Umfang und Höhe des Schadens waren ausreichend, um in eine Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO einzutreten
- Bei Bemessung der Höhe des SchE nach § 287 ZPO nach der freien Überzeugung des Tatgerichts sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen
- Kl. hat zum **Schadensumfang** hinreichend vorgetragen
 - Aufstellung der eingelagerten u. beschädigten Gegenstände in Tabellenform mit
 - Angabe der jeweiligen Art der Beschädigung
 - DVD mit Lichtbildern von Teilen des Umzugsguts

BGH, Beschluss vom 4. Februar 2021 – I ZR 169/20, RdTW 2021, 282

- es hätte zumindest Mindestschaden geschätzt werden können
- Einreichung von Schriftsätzen mit teilw. abweichenden Tabellen hat Kl. erklärt (versehentlich früherer Entwurf der Klageschrift eingereicht)

BGH, Beschluss vom 4. Februar 2021 – I ZR 169/20, RdTW 2021, 282

- Anforderungen an Vortrag zur **Schadenshöhe** ebenfalls überspannt
- Kl hat hinreichend vorgetragen:
 - Auflistung von 139 Positionen von beschädigten/verlorenen Gegenständen
 - Herstellungs-/Anschaffungsjahr und Anschaffungskosten benannt
 - Angabe der Wiederbeschaffungskosten; Berufung auf Sachverständigengutachten
- BerG hätte Schadenshöhe aus eigener Sachkunde oder mit sachverständiger Hilfe schätzen können
- Forderung überhöhter Beträge kein Grund zur Klageabweisung

Fazit:

- Gehörsrügen immer wieder erfolgreich, aber:
- sie führen dennoch nur im Ausnahmefall zur Revisionszulassung
- Es ist stets eine Frage des Einzelfalls, ob wirklich ein übergangener/nicht hinreichend berücksichtigter Vortrag oder ein nicht berücksichtigtes Beweismittel gegeben ist

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!